



Merkblatt

Beihilfe Familien- und Haushaltshilfe (Stand: Januar 2026)

1. Welche Voraussetzungen müssen für eine Familien- und Haushaltshilfe im Inland vorliegen?

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind nach § 28 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beihilfefähig, wenn

- » die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person den Haushalt wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung nicht weiterführen kann oder verstorben ist,
- » im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
- » keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

In Ausnahmefällen kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 Bundesbeamtengesetz mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von diesen Voraussetzungen abgewichen werden (§ 28 Absatz 1 BBhV).

Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden ist, sind bei schwerer Krankheit oder bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit bis zu 28 Tage beihilfefähig, insbesondere unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, unmittelbar nach einer ambulanten Operation oder unmittelbar nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung. Dies gilt auch für alleinstehende Personen (§ 28 Absatz 2 BBhV).

Nach dem Tod der haushaltführenden Person sind die Aufwendungen für sechs Monate, in Ausnahmefällen für zwölf Monate, beihilfefähig (§ 28 Absatz 3 BBhV).

2. Welche Kosten werden für eine Familien- und Haushaltshilfe im Inland erstattet?

Für Aufwendungen bis zum 31.03.2024 gilt:

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde in Höhe von 0,32 Prozent der sich aus § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig. Dieser Betrag wird jährlich angepasst. Dabei wird unterschieden in die alten Bundesländer und das Beitrittsgebiet. Maßgebend ist der Ort der Leistungserbringung.

Beihilfefähige Beträge waren pro Stunde 12 Euro in den alten Bundesländern (Bezugsgröße West) und 12 Euro in den neuen Bundesländern (Bezugsgröße Ost).

Für Aufwendungen ab dem 01.04.2024 gilt:

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde bis zur Höhe des 1,17-fachen Betrages der sich aus § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes ergebenden Mindestlohns, aufgerundet auf volle Euro beihilfefähig.

Der beihilfefähige Betrag beläuft sich im Zeitraum 01.04.2024 bis 31.12.2025 auf 15 Euro pro Stunde.

Ab dem 01.01.2026 beträgt der beihilfefähige Betrag 17 Euro pro Stunde.

Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe berücksichtigungsfähige Personen, die das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig (§ 28 Absatz 4 BBhV).

Wird die Familien- und Haushaltshilfe durch die Ehepartnerin/Lebenspartnerin beziehungsweise den Ehepartner/Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder der gepflegten Person durchgeführt, sind nur beihilfefähig:

- » Aufwendungen für Fahrtkosten der die Familien- und Haushaltshilfe durchführenden Person und
- » eine an die Familien- und Haushaltshilfe durchführende Person gezahlte Vergütung bis zur Höhe der infolge der Familien- und Haushaltshilfe ausgefallenen Arbeitseinkünfte (§ 28 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Absatz 5 BBhV).

Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten sind in Höhe der Reisekostenvergütung nach den §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) beihilfefähig (§ 28 Absatz 5 BBhV).

Gemäß § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BBhV mindern sich die beihilfefähigen Aufwendungen bei Familien- und Haushaltshilfen je Kalendertag um 10 Prozent der Kosten, mindestens um 5 Euro und höchstens um 10 Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten.

3. Was ist im Ausland bei einer Familien- und Haushaltshilfe zusätzlich zu beachten?

Aufwendungen beihilfeberechtigter Personen nach § 3 BBhV für eine Familien- und Haushaltshilfe im Ausland sind nach § 29 BBhV auch dann beihilfefähig, wenn

- » eine ambulante ärztliche Behandlung der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person, die den Haushalt allein führt, in einem anderen Land als dem Gastland notwendig ist,
- » mindestens eine berücksichtigungsfähige Person, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Haushalt zurückbleibt und
- » die Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert.

Im Geburtsfall sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe auch dann beihilfefähig, wenn eine sachgemäße ärztliche Versorgung am Dienstort nicht gewährleistet ist und der Dienstort wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden muss. Maßgeblich ist die ärztlich festgestellte notwendige Abwesenheitsdauer (§ 29 Absatz 2 BBhV).

4. Welche Kosten werden für eine Familien- und Haushaltshilfe im Ausland erstattet?

Die Angemessenheit der Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe im Ausland bemisst sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Entgeltsätzen.

Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe berücksichtigungsfähige Personen, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Verlassen des Dienstortes mitgenommen, sind die hierfür notwendigen Fahrtkosten beihilfefähig.

Übernehmen die Ehepartnerin/Lebenspartnerin bzw. der Ehepartner/Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder des die Familien- und Haushaltshilfe in Anspruch nehmende Person die Führung des Haushalts, sind die damit verbundenen Fahrtkosten bis zur Höhe der andernfalls für eine Familien- und Haushaltshilfe anfallenden Aufwendungen beihilfefähig (§ 29 Absatz 3 BBhV).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -